

Abschrift

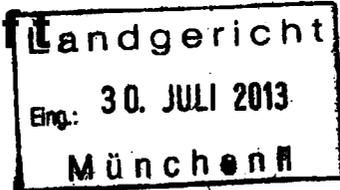
Staatsanwaltschaft München II



WSKLS
Aktenzeichen: 68 Js 3284/13
(Bitte stets angeben)

München, 29.07.2013

Anklageschrift



in der Strafsache

gegen

Ulrich H. [REDACTED]

Termine:

Mo, 10.3.14

Di, 11.3.14

Mi, 12.3.14

Do, 13.3.14

je 9.30 Uhr

Seal 134 Justizpalast

geboren am 05.01.1952 in Ulm, geborener
H. [REDACTED]
Staatsangehöriger,
wohnhaft [REDACTED] Bad Wiessee

HAFTDATEN:

In dieser Sache festgenommen am 20.03.2013 aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts München vom 12.03.2013, Az. II Gs 2356/13 (EA Bl. 86ff). Der Haftbefehl wurde mit Beschluss des Amtsgerichts München vom 20.03.2013, Az. II Gs 2604/13, (EA Bl. 117f) außer Vollzug gesetzt.

Verteidiger:

Herr Rechtsanwalt Dr. Werner Leitner,
Herzogspitalstr. 5, 80331 München
Vollmacht: EA Bl. 132

Verteidiger:

Herr Rechtsanwalt Dr. Markus Gotzens,
Baierbrunner Str. 25, 81379 München
Vollmacht: EA Bl. 138

Verteidiger:

Herr Rechtsanwalt Dr. Dieter Lehner,
Brienner Straße 9, 80333 München
Vollmacht: EA Bl. 302

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen dem Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

Der Angeschuldigte gab für die Jahre 2003 bis 2009 beim Finanzamt Miesbach Einkommensteuererklärungen ab. Der Angeschuldigte war, wie er wusste, verpflichtet, in diesen Erklärungen die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen. Dieser Verpflichtung kam der Angeschuldigte, wie er wusste, nicht nach.

Der Angeschuldigte unterhielt ab 2001 bei der Bank [REDACTED] AG in Zürich, Schweiz, unter der Nummer [REDACTED] ein bzw. ab 2004 zwei Konten. Über diese Konten wurden im beträchtlichen Umfang Spekulationsgeschäfte, vor allem Devisentermingeschäfte, abgewickelt. Einen Teil der erwirtschafteten Spekulationsgewinne wurden vom Angeschuldigten in Aktien und andere, nichtspekulative, Kapitalanlagen angelegt. Mittels dieser Aktien und Kapitalanlagen wurden in der Folgezeit weitere Erträge und Veräußerungsgewinne erzielt. Gegenüber den Finanzbehörden hatte der Angeschuldigte die Existenz der Vontobelkonten verschwiegen. Somit wurden weder die Kapitalerträge, noch die Gewinne aus den Veräußerungsgeschäften erklärt, um diese der Besteuerung zu entziehen.

Insgesamt verschwieg der Angeschuldigte steuerbare Kapitalerträge, Spekulationsgewinne und sonstige Einkünfte in Höhe von 33.526.614,00 EUR. Dadurch wurden Steuern in Höhe von **3.545.939,70 EUR** nicht festgesetzt. Weiterhin erhielt sich der Angeschuldigte zu Unrecht Verlustvorträge hinsichtlich der privaten Veräußerungsgeschäfte in Höhe **5.519.739,20 EUR**. Ob und wenn ja, in welchem Umfang weitere Devisentermingeschäfte steuerpflichtig waren, ist nicht bekannt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

1.

In der am 10.05.2004 eingegangenen Einkommensteuererklärung 2003 verschwieg der Angeschuldigte Kapitalerträge in Höhe von 1.225.233,00 EUR und Veräußerungsgewinne in Höhe von 1.533.077,00 EUR, insgesamt 2.758.310,00 EUR. Auf Grund der unzutreffenden Angaben wurde mit Bescheid vom 29.07.2004 die Einkommensteuer 2003 um 178.542,00 EUR und der Solidaritätszuschlag um 9.819,81 EUR, insgesamt **188.361,81 EUR**, zu niedrig festgesetzt. Weiterhin wurde ein um **766.538,00 EUR** zu hoher Verlustvortrag festgestellt.

2.

In der am 19.04.2006 eingegangenen Einkommensteuererklärung 2004 verschwieg der Angeschuldigte Kapitalerträge in Höhe von 1.434.676,00 EUR und Veräußerungsgewinne in Höhe von 232.518,00 EUR, insgesamt 1.667.194,00 EUR. Auf Grund der unzutreffenden

Angaben wurde mit Bescheid vom 18.05.2006 die Einkommensteuer 2004 um 134.740,00 EUR und der Solidaritätszuschlag um 7.411,30 EUR, insgesamt **142.151,30 EUR**, zu niedrig festgesetzt. Weiterhin wurde ein um **116.259,00 EUR** zu hoher Verlustvortrag festgestellt.

3.

In der am 29.03.2007 eingegangenen Einkommensteuererklärung 2005 verschwieg der Angeschuldigte Kapitalerträge in Höhe von 3.329.060,00 EUR, Veräußerungsgewinne in Höhe von 2.204.363,00 EUR und sonstige Einkünfte in Höhe von 262.337,00 EUR, insgesamt 5.795.760,00 EUR. Auf Grund der unzutreffenden Angaben wurde mit Bescheid vom 05.06.2007 die Einkommensteuer 2005 um 367.199,00 EUR und der Solidaritätszuschlag um 21.529,93 EUR, insgesamt **388.728,93 EUR**, zu niedrig festgesetzt. Weiterhin wurde ein um **694.345,00 EUR** zu hoher Verlustvortrag festgestellt.

4.

In der am 10.12.2007 eingegangenen Einkommensteuererklärung 2006 verschwieg der Angeschuldigte Kapitalerträge in Höhe von 4.795.950,00 EUR, Veräußerungsgewinne in Höhe von 4.236.598,00 EUR und sonstige Einkünfte in Höhe von 399.237,00 EUR, insgesamt 9.431.785,00 EUR. Auf Grund der unzutreffenden Angaben wurde mit Bescheid vom 10.01.2008 die Einkommensteuer um 302.719,00 EUR und der Solidaritätszuschlag um 21.031,72 EUR, insgesamt **323.750,72 EUR**, zu niedrig festgesetzt. Weiterhin wurde ein um **2.156.436,00 EUR** zu hoher Verlustvortrag festgestellt.

5.

In der am 20.03.2009 eingegangenen Einkommensteuererklärung 2007 verschwieg der Angeschuldigte Kapitalerträge in Höhe von 4.538.290,00 EUR, Veräußerungsgewinne in Höhe von 116.909,00 EUR und sonstige Einkünfte in Höhe von 224.937,00 EUR, insgesamt 4.880.136,00 EUR. Auf Grund der unzutreffenden Angaben wurde mit Bescheid vom 18.06.2009 die Einkommensteuer um 1.083.884,00 EUR und der Solidaritätszuschlag um 65.290,90 EUR, insgesamt **1.149.174,90 EUR**, zu niedrig festgesetzt. Weiterhin wurde ein um **58.454,00 EUR** zu hoher Verlustvortrag festgestellt.

6.

In der am 24.02.2010 abgegebenen Einkommensteuererklärung 2008 verschwieg der Angeschuldigte Kapitalerträge in Höhe von 4.456.324,00 EUR und sonstige Einkünfte in Höhe von 237.617,00 EUR, insgesamt 4.693.941,00 EUR. Infolge der unzutreffenden Angaben wurde mit Bescheid vom 30.04.2010 die Einkommensteuer 2008 um 847.597,00 EUR und der Solidaritätszuschlag um 46.889,47 EUR, insgesamt **894.486,47 EUR**, zu niedrig festgesetzt.

7.

In der am 25.05.2011 abgegebenen Einkommensteuererklärung 2009 verschwieg der Angeschuldigte Kapitalerträge in Höhe von 519.050,00 EUR und Veräußerungsgewinne in Höhe von 3.780.438,00 EUR, insgesamt 4.299.488,00 EUR. Infolge der unzutreffenden Angaben wurde mit Bescheid vom 13.07.2011 die Einkommensteuer 2009 um 436.842,02 EUR und der Solidaritätszuschlag um 22.443,55 EUR, insgesamt **459.285,57 EUR**, zu niedrig festgesetzt. Weiterhin wurde ein um **1.727.707,20 EUR** zu hoher Verlustvortrag festgestellt.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

durch sieben selbständige Handlungen gegenüber den Finanzbehörden unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und dadurch Steuern verkürzt zu haben

strafbar als

Steuerhinterziehung in sieben selbständigen Fällen

gemäß §§ 370 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1, AO, 53 StGB.